

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/79f89cb4-54c2-3356-af20-91a33979ce32>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 18 BauGB - Entschädigung bei Veränderungssperre

(1) ¹Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach [§ 15 Absatz 1](#) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. ²Die Vorschriften über die Entschädigung im [Zweiten Abschnitt des Fünften Teils](#) sowie [§ 121](#) gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des [Zweiten Abschnitts des Dritten Teils](#) zu entschädigen wäre.

(2) ¹Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. ²Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. ³Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. ⁴Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. ⁵Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt [§ 122](#) entsprechend.

(3) ¹Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet [§ 44 Absatz 4](#) mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach [§ 40 Absatz 1](#) oder [§ 41 Absatz 1](#) zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt. ²In der Bekanntmachung nach [§ 16 Absatz 2](#) ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

